

Information für den/die Hundebesitzer/in

Anmeldung: Zur Vermeidung von Irrtümern und weiteren Erhebungsaufwänden werden die Hundebesitzer im eigenen Interesse gebeten, immer die gleichen Daten (Name und Adresse des Hundebesitzers) bekanntzugeben, unter denen der Hund angemeldet wurde.

Es sind alle Hunde anzumelden, die älter als drei Monate sind.

Tritt die Voraussetzung für das Entstehen der Abgabepflicht erst nach dem 30. November eines Kalenderjahres ein, so ist für dieses Kalenderjahr keine Hundeabgabe zu entrichten.

Um Anerkennung eines Hundes als Nutzhund ist beim Bürgermeister spätestens bis zum 5. Februar des Jahres, für welches die Abgabe zu entrichten ist, anzusuchen.

Als **Nutzhunde** gelten:

- a) Hunde, die zur Bewachung von einzelstehenden Gebäuden, wenn diese von der nächstgelegenen geschlossenen Siedlung mehr als 100 m entfernt sind, notwendig sind.
- b) Hunde, die von zugelassenen Bewachungsunternehmungen oder berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes verwendet werden;
- c) Hunde, die zur Bewachung von Herden benötigt werden, in der erforderlichen Anzahl;
- d) Diensthunde der beeideten und bestätigten Jagdaufseher, Waldaufseher und Flurhüter;
- e) Melde- und Sanitätshunde, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hunde vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben und ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden;
- f) Diensthunde der Polizei-, Gendarmerie- und Zollbeamten, sowie des Bundesheeres, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
- g) Blindenhunde und Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe Tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind.

Hundemarke: Die Hundemarke wird bei Anmeldung des Hundes vergeben und bleibt bis zur Abmeldung im Besitz des Hundehalters

Zahlungsfrist: Im ersten Jahr binnen eines Monats nach dem Tage der Rechtswirksamkeit der öffentlich kundgemachten Einhebungsverordnung des Gemeinderates, für die folgenden Jahre jeweils bis zum 15. Februar für das laufende Jahr ohne weitere Aufforderung, bei Erwerb des Hundes während des laufenden Kalenderjahres binnen eines Monats nach Erwerb (§ 6, Abs. 2 leg. cit.).

Abmeldungen: Die Abmeldung eines Hundes (Tod, Umzug, Abgabe) ist der Abgabenbehörde schriftlich eine Meldung zu erstatten und die Hundemarke abzugeben bzw. wenn dies nicht möglich ist in der Meldung Auskunft über den Verbleib zu erstatten.

Solange die Meldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabepflicht weiter (§ 4, Abs. 9 leg. cit.).